

Das neue Berufsbildungsgesetz



Was bei der Ausbildung zu beachten ist

Im Rahmen der dualen beruflichen Bildung werden Fachkräfte in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft und der Freien Berufe ausgebildet, so auch im Bereich der Zahnmedizin. Durch die dreijährige Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten wird sichergestellt, dass Zahnärzten fachlich gut ausgebildetes Personal in den Praxen zur Seite steht. Den rechtlichen Rahmen für die duale Berufsausbildung gibt seit 1969 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vor. Zum 1. Januar 2020 wurde es umfassend modernisiert und geändert. Ziel der Reform war es, die berufliche Bildung attraktiver zu gestalten und die Gleichwertigkeit von beruflicher Bildung und Studium zu stärken.

Durch das neue BBiG wird sichergestellt, dass erwachsene Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht im selben Umfang freizustellen sind wie jugendliche Auszubildende. In diesem Zusammenhang wird auch für erwachsene Auszubildende geregelt, in welchem Umfang Berufsschulunterrichtszeiten auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden einmal pro Woche wird mit der durchschnittlichen Ausbildungszeit angerechnet. Bisher war dies ausdrücklich nur für jugendliche Auszubildende im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Weiter wird durch die Neuregelung festgelegt, dass alle Auszubildenden an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freigestellt werden müssen.

Mindestvergütung festgelegt

Wie bislang gilt auch nach der Neuregelung des BBiG, dass Auszubildende ihren Auszubil-

den eine angemessene Vergütung gewährleisten müssen. Neu ist, dass das Gesetz eine Mindestausbildungsvergütung als ausdrückliche Untergrenze festlegt. Wird diese unterschritten, ist die Angemessenheit der Vergütung in jedem Fall ausgeschlossen. Bis zum Jahr 2023 ist die Mindestausbildungsvergütung im Gesetz festgeschrieben. Ab 2024 wird sie fortgeschrieben und durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung bekanntgegeben. Weitere Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung gelten fort. Wird die Vergütung für die Auszubildenden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann dies ein Bußgeld nach sich ziehen. Die Vergütungsempfehlungen der Bayerischen Landes Zahnärztekammer halten die vom BBiG vorgegebenen Mindestsätze ein, sodass sich auszubildende Zahnärzte weiterhin an den Empfehlungen der Kammer orientieren können.

Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse und Statistik

Im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse werden alle geschlossenen Ausbildungsverträge erfasst. Einmal jährlich muss die BLZK zur Erstellung der Berufsbildungsstatistik bestimmte statistische Angaben an das Bayerische Landesamt für Statistik melden. Durch die Reform des BBiG wurden die Erhebungspflichten im Rahmen des Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse und der Berufsbildungsstatistik geändert und erweitert. Bereits seit diesem Jahr muss die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung erfasst werden. Weitere Änderungen in diesem Bereich werden erst im kommenden Jahr relevant. In diesem Zusammenhang werden weitere Angaben im Ausbildungsvertrag und im Erfassungsbogen zu

den ergänzenden Fragen der Ausbildung erforderlich sein. Der Musterausbildungsvertrag der BLZK wird aus diesem Grund aktualisiert und an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Verbesserungen bei Teilzeitausbildung

Die Teilzeitausbildung wird nun in einem eigenen Paragraphen geregelt. Gleichzeitig erleichtert das neue BBiG Auszubildenden den Zugang zu einer Teilzeitausbildung. Ein berechtigtes Interesse für die Teilzeitausbildung muss künftig nicht mehr nachgewiesen werden, und die Teilzeitausbildung wird von der Verkürzung der Ausbildungszeit entkoppelt. Wenn sich Ausbilder und Auszubildende einig sind, kann der Ausbildungsvertrag in Teilzeit geschlossen werden. Die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit darf dabei jedoch maximal um 50 Prozent reduziert werden. Gleichzeitig verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend der Kürzung, höchstens auf 4,5 Jahre.

Ass. jur. Sarah Winter
Leiterin Geschäftsbereich
Zahnärztliches Personal der BLZK

DAS BBIG IM NETZ

Weitere Informationen zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes:
www.bmbf.de/de/die-novellierung-des-berufsbildungsgesetzes-bbig-10024.html

